

SATZUNG des Österreichischen Klubs für Englische Vorstehhunde (Ö K E V) Ausgabe 2012

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

1.1 Der Verein, im folgenden Klub genannt, der im Jahre 1929 gegründet wurde, führt den Namen Österreichischer Klub für Englische Vorstehhunde, bedient sich der Kurzform ÖKEV und hat seinen Sitz in der Feldgasse 12, 2462 Kaisersteinbruch.

1.2 Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

1.3 Der ÖKEV kann Landesgruppen bilden, die jedoch bloße Außenstellen des ÖKEV darstellen und keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen.

1.4 Der ÖKEV ist gemeinnützig überparteilich und in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.

1.5 Der ÖKEV ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch der Federation Cynologique International (FCI) sowie Mitglied des Österreichischen Jagdgebrauchshunde Verbandes (ÖJGV).

1.6 Innerhalb des ÖKV vertritt er als einzige Verbandskörperschaft alle Belange sämtlicher Rassen der Englischen Vorstehhunde.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem ÖKEV und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereines.

§ 3 Vereinszweck

3.1 Der Klub bezweckt die Förderung der Züchtung, die Stärkung des Verständnisses für das Wesen und die artgemäße Haltung von Rassen der Englischen Vorstehhunde in Österreich sowie deren jagdliche Ausbildung, Führung und Prüfung.

3.2 Unter „Rassen der Englischen Vorstehhunde“ versteht man:

Pointer

English Setter

Irish Red Setter

Irish Red & White Setter

Gordon Setter

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

4.1 Förderung der Zucht der Englischen Vorstehhunde Rassen im Sinne der jeweils von der FCI festgesetzten Rassekennzeichen, jagdlichen Gebrauchswertes und des Wesensstandards durch Festsetzung von entsprechenden Zuchtbestimmungen, deren Überwachung, Evidenzhaltung; Prüfung auf Form und Gebrauchswert durch anerkannte Richter.

4.2 Förderung der Kontakte der Züchter, Besitzer und Liebhaber der Englischen Vorstehhunde untereinander und die Wahrung Ihrer Interessen.

4.3 Mitarbeit an dem beim Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) geführten Österreichischen Hundeszuchtbuches (ÖHZB).

4.4 Veranstaltung und Unterstützung von Ausstellungen, Begutachtungen, Zuchtbewertungen, Kursen, Leistungsprüfungen.

4.5 Die Beschickung der Klassen für Englische Vorstehhunde auf selbständig organisierten oder von anderen, vom ÖKV bzw. der FCI, anerkannten kynologischen Organisationen veranstalteten Ausstellungen, Schauen oder Gebrauchsprüfungen.

4.6 Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Leistungs- und Formwertrichter-anwärtern.

4.7 Erwerb, Pacht oder Miete von Liegenschaften und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben förderlich sind.

4.8 Bildung von Landesgruppen.

4.9 Zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge, Herausgabe von Publikationen.

4.10 Kontakte mit ausländischen Zuchtorganisationen der FCI, welche Rassen der Englischen Vorstehhunde betreuen.

4.11 Die materiellen Mittel zur Erzielung des Vereinszweckes sind:

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Spenden von öffentlicher und privater Seite
4. Sammlungen
5. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
6. Sonstige Einnahmen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 1.) ordentliche,
- 2.) außerordentliche – unterstützende,
- 3.) Familienmitglieder und
- 4.) Ehrenmitglieder, alle im Inland oder Ausland.

5.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

5.3 Außerordentliche – unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages fördern.

5.4 Familienmitglieder können Personen werden, die im gemeinsamen Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied leben. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und beziehen keine Klubzeitschrift.

5.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Klub ernannt werden. Sie zahlen keine Beitrittsgebühren und keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder des ÖKEV können alle unbescholtenen physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

6.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

6.4 Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen – unterstützenden und Familienmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6.5 Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, sobald er die Bestätigung seiner Mitgliedschaft schriftlich erhalten und die Beitrittsgebühr und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.

6.6 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6.7 Mitglied werden oder sein kann nicht, wer gewerbsmäßigen Handel mit Hunden betreibt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

7.2 Der Austritt kann nur zum 31. 12. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle mindestens 3 Monate vorher schriftlich, eingeschrieben mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

7.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen

- a) bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Klubs
- b) bei grober Verletzung der Klubsatzungen und der Klubinteressen
- c) bei Verstößen gegen die Zuchtordnung
- d) bei unehrenhaftem Verhalten in öffentlichen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Prüfungen etc.
- e) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖKEV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 7.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7.6 Ausgeschlossene Mitglieder, verlieren die Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung und haben daher auch kein Recht an den Veranstaltungen des ÖKEV teilzunehmen. Es steht ihnen jedoch frei das Schiedsgericht (siehe § 20) anzurufen.

7.7 Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus dem ÖKEV vor oder während eines Verfahrens schließt die weitere Durchführung des Verfahrens aus. Die Sperrung im Zuchtbuch – ÖHZB und die Löschung des Zwingernamens kann in jedem Ausschlussfall vom ÖKEV beim ÖKV beantragt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des ÖKEV teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie unterwerfen sich dieser Satzung und den satzungsmäßigen Beschlüssen des ÖKEV.

8.2 Ordentliche Mitglieder besitzen das Antragsrecht, und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung und können zu jeder Funktion im ÖKEV gewählt werden. Die Ausübung aller Funktionen ist ehrenamtlich.

8.3 Außerordentliche – unterstützende Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

8.4 Familienmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Antragsrecht, sowie das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.

8.5 Die Organe und die Mitglieder des ÖKEV unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit des ÖKV, soweit es sich um die in der Satzung des ÖKV aufgezählten Disziplinarvergehen handelt und diese Angelegenheiten im satzungsmäßigen Wirkungsbereich des ÖKEV nicht geregelt werden können.

8.5 Von den Mitgliedern wird erwartet:

Die Bestrebungen des ÖKEV durch tatkräftige Mitarbeit und Veranstaltungsbesuch zu fördern und alle Klubbestimmungen einzuhalten.

Die Zucht Englischer Vorstehhunde und deren Haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen und ihre Würfe in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen zu lassen.

Ihren finanziellen Verpflichtungen, dem ÖKEV gegenüber, stets pünktlich nachzukommen.

8.6 Datenschutzgesetz

8.6.1 Mit der Genehmigung dieser Satzung erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖKEV überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

8.6.2 Der ÖKEV ist verpflichtet, seinerseits seine Mitglieder gemäß Datenschutzgesetz von der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu informieren oder die Registrierung zu beantragen. Im Übrigen gilt das österreichische Datenschutzgesetz.

§ 9 Beiträge und Gebühren

9.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr wird jährlich über Vorschlag des Klubvorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

9.2 Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des ÖKEV zu erfolgen.

9.3 Die Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Landesgruppen

10.1 Die Landesgruppen sind Außenstellen des Klubs ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Mitglieder der Landesgruppe sind Klubmitglieder, die im jeweiligen Landesgruppenbereich wohnen.

10.2 Der räumliche Bereich der Landesgruppe wird durch den Vorstand festgelegt. Die Installierung und Auflösung einer Landesgruppe obliegt dem Vorstand.

10.3 Die Landesgruppen sind berechtigt, eigene Veranstaltungen nach den Ordnungen und Bestimmungen des ÖKEV abzuhalten, die der Kontaktpflege der Mitglieder untereinander dienen. Schwerpunkte sollen Ausbildung der Hunde und Information sein. Die Veranstaltungen der Landesgruppen sollen nicht zeitgleich mit Veranstaltungen des ÖKEV erfolgen.

10.4 Die Mitglieder der Landesgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Landesgruppenleiter. Die Landesgruppenleiter werden auf die Dauer der laufenden Vorstandsperiode gewählt und haben für die Dauer ihrer Funktion Sitz und Stimme im Vorstand des ÖKEV. Die Wahl erfolgt mittels Briefwahl, welche vom ÖKEV ausgeschrieben wird.

10.5 Sollten die Landesgruppen Mittel des ÖKEV in Anspruch nehmen, haben sie darüber ordentlich Buch zu führen. Für jedes Geschäftsjahr ist der Jahresabschluss bis spätestens zum Ende des 2. Monats des Folgejahres an den Finanzreferenten des ÖKEV zu übersenden. Der Finanzreferent des ÖKEV ist jederzeit berechtigt, Bucheinsicht zu nehmen und Zwischenabrechnungen zu verlangen.

§ 11 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht

§ 12 Die Generalversammlung

12.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs.

12.2 Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal, und an einem Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich, in der im Vereinsgesetz geregelten Art und Weise abgehalten zu werden und ist durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Klubs einzuberufen. In der Veröffentlichung sind Ort und Zeit der Generalversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident des ÖKEV.

12.3 Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge gemäß § 12.4 j) müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an die Geschäftsstelle des ÖKEV gerichtet werden. (Datum des Poststempels)

12.4 Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Präsidenten.
- b) Bericht der Ämterführer (Geschäftsstellenführer, Zuchtwart, diverse Referenten, Landesgruppenleiter,
- c) Bericht des Finanzreferenten.
- d) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Finanzreferenten.

- e) alle fünf Jahre : Entlastung des Vorstandes einschließlich der kooptierten Mitglieder und Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
- f) alle fünf Jahre : Neuwahl der Rechnungsprüfer.
- g) Übergabe von Leistungsabzeichen, Ehrungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Aufwandsentschädigungen.
- i) Statutenänderungen.
- j) Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge.
- k) Allfälliges.

12.5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentliche Mitglieder, und Familienmitglieder sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fristgerecht entrichtet haben und Ehrenmitglieder.

12.6 Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Stimmenthaltung bedeutet eine Ablehnung des Antrages.

12.7 Die Art der Abstimmung, ob geheime – durch Stimmzettel - oder offene Wahl, wird durch die Generalversammlung bestimmt.

12.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Außerordentliche Generalversammlung

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

13.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist dann vom Präsidenten einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand des ÖKEV verlangen.

13.3 Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Eingabe auf Einberufung bekannt zu geben. Die außerordentliche Generalversammlung hat dann innerhalb der 4 Wochen Frist stattzufinden.

§ 14 Protokollpflicht

Über die Generalversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Verantwortlichen für die Geschäftsstelle anzufertigen und zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist bis zur nächsten Generalversammlung zu veröffentlichen.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 15.1 Präsident und Präsident Stellvertreter
 - Geschäftsstellenführer
 - Finanzreferent
 - Zuchtwart
 - Ausstellungsreferent
 - Prüfungsreferent
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit

ferner aus den Leitern der Landesgruppen, welche für die Dauer Ihrer Funktion in den Vorstand des ÖKEV kooptiert sind.

15.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

15.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte erschienen sind. Zur Gültigkeit gilt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

15.4 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

15.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

15.6 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

16.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooption überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

16.2 Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter, der von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter zwei Stimmzähler bestellt werden.

16.3 Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

16.4 Über den vollständigen Wahlvorschlag eines Mitgliedes ist nur dann in der Generalversammlung abzustimmen, wenn er spätestens 14 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich eingeschrieben an die ÖKEV – Geschäftsstelle gesandt wird. Es gilt das Datum des Poststempels.

16.5 Es herrscht Listenwahlrecht. Die Kandidaten haben die Zustimmung zu ihrer Nominierung schriftlich zu bestätigen. Kopien dieser Zustimmungserklärungen sind dem Wahlvorschlag beizuschließen.

16.6 Ein Wahlvorschlag, welcher unvollständig ist, ist ungültig und wird nicht zur Abstimmung gebracht.

16.7 Ein Wahlvorschlag Kandidaten kann bis zu 8 Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom Listenführer noch vor Eröffnung der Generalversammlung dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zur Wahl Kandidaten des Wahlvorschlages ausscheiden. Ansonsten kommt den Ersatzmitgliedern kein Recht, z.B. auf Nachfolge, zu.

16.8 Jeder Kandidat kann auf mehreren Wahllisten kandidieren, wobei in einem solchen Fall seine Zustimmung zur Nominierung für jede Wahlliste vorliegen muss.

16.9 Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien – und Vornamens der vollständigen Wohnadresse sowie für die vorgesehene Vorstandsfunktion anzuführen.

16.10 Die Wiederwahl von Funktionären ist zulässig.

16.11 Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in geheimer Wahl mittels Wahlzettel, auf dem alle zu Wahl stehenden Listen mit Nummern aufgeführt sind, abzustimmen. Jene Liste gilt als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht dies im ersten Wahlgang keine Liste, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Listen statt.

16.12 Werden von den Mitgliedern vollständige Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht der Geschäftsstelle des Klubs vorgelegt, so findet kein Wahlvorgang statt; der Wahlleiter hat dies festzustellen und den Wahlvorschlag des Vorstandes als gewählt zu deklarieren.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

17.1 Dem Vorstand des ÖKEV obliegt die Leitung des Klubs . Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben :

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen – unterstützenden, und Familienmitgliedern;
- 6) Die Wahl der Vertreter (und deren Ersatz) in den Österreichischen Kynologenverband ÖKV und den Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband ÖJGV;
- 8) Erstellung von Geschäftsordnungen;
- 9) Verleihung von Ehrenpreisen sowie Klubauszeichnungen;
- 10) Genehmigung der Bildung von Landesgruppen und deren Auflösung;
- 11) Vorschlag für Nominierung von Richteranwältern an die Dachorganisationen;
- 12) Erstellung von Zucht- und Prüfungsordnungen;
- 13) Veranstaltung von Zuchtschauen, Zucht- und Leistungsprüfungen;

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

18.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des ÖKEV. Die Geschäftsstelle unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

18.2 Der Präsident vertritt den ÖKEV nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des ÖKEV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, in Geldangelegenheiten des

Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem ÖKEV bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.

18.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

18.6 Die Geschäftsstelle führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

18.7 Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖKEV verantwortlich.

18.8 Der Zuchtwart ist für die Betreuung der Englischen Vorstehhunde Rassen in Österreich gemäß der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKEV und des ÖKV verantwortlich.

18.9 Der Ausstellungsreferent ist für die Durchführung und Organisation von Sonderausstellungen und Klubsiegerscheuen verantwortlich.

18.10 Der Prüfungsreferent ist für die Durchführung der vorgesehenen Prüfungen verantwortlich und hat die Leistungsstandards in allen Bereichen innerhalb des ÖKEV zu wahren.

18.11 Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit obliegt es, den Bekanntheitsgrad und die speziellen Eigenschaften der Englischen Vorstehhunde Rassen in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 19 Rechnungsprüfer

19.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 15.5 sinngemäß.

19.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖKEV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 20 Das Schiedsgericht

20.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das klubinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

20.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Der Obmann des Schiedsgerichts ist vom Präsidenten des ÖKEV zu bestellen. Jeder Streitteil hat vorerst für die Kosten seiner Beweisführung und die Auslagen der von ihm geführten Zeugen selbst aufzukommen.

20.3 Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich und vertraulich. Vor Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens hat jeder Streitteil als Sicherstellung für eventuell entstehende Kosten eine Kautions von € 500,- zu erlegen. Die gesamten Kosten hat letztlich der unterliegende Streitteil, oder bei einem Vergleich beide Streitteile zu geteilter Hand zu tragen.

20.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig; die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 erst nach sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig. Das Erkenntnis des Schiedsgerichts ist dem gesamten Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 21 Zeichnungsberechtigung

Geschäftstücke von alltäglicher Bedeutung – insbesondere ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Klub – können vom zuständigen Referenten alleine gezeichnet werden. Geschäftsstücke, die den Verein mit mehr als 700 Euro verpflichten, müssen von zumindest 2 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der Präsident / Vizepräsident oder der Finanzreferent gezeichnet werden. Über derartige übernommene Verpflichtungen ist jedenfalls auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu berichten.

§ 22 Freiwillige Auflösung des Klubs

22.1 Die freiwillige Auflösung des Klubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

22.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Klubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Klubvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll dem Österreichischen Kynologenverband und / oder dem Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband mit der Zweckwidmung der Jagdhundebildung übertragen werden.

*Satzung des ÖKEV, beschlossen in der Generalversammlung vom 16.09.2011
Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit gemäß Bescheid der BH Neusiedl am See;
Zahl: 11/09-421/15-2002 vom 29.03.2012*